



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 27.04.2016

2016/121
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	23.06.2016	

Betreff

Einziehung einer Teilfläche der Jupiterstraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

I

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt,

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der z. Z. geltenden Fassung für folgende Teilfläche der

Jupiterstraße
Gemarkung Rauxel, Flur 7, Nr. 254

und

- b) für den Fall, dass aufgrund der durchzuführenden Bekanntmachung im Amtsblatt keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, dessen Einziehung.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

W e r n e r
Vorstand EUV

Sachverhalt

Die vorgenannte und in der beigefügten Anlage dargestellte Teilfläche der Jupiterstraße soll veräußert werden.

Rechtsgrundlage für die Eigentumsübertragung ist u.a. das Einziehungsverfahren gemäß § 7 StrWG NW. Danach soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der (Straßen-)Fläche verfügen, wenn dieser keine Verkehrsbedeutung mehr zukommt oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Der hier in Rede stehende Teil der Jupiterstraße wird als Grünfläche genutzt. Für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr kommt ihr keine Bedeutung zu.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vor Erlass der Einziehungsverfügung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

Anlage: Lageplan